



Amtlicher Teil

1. Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025	Seite 1
2. Wahlbekanntmachung – Wahl zum Deutschen Bundestag	Seite 2
3. Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes	Seite 3

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Stadt Prenzlau wird in der Zeit vom

3. Februar bis 7. Februar 2025
– während der Öffnungszeiten –

Montag	von 8.00 bis 12.30 Uhr
Dienstag	von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 14.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	von 8.00 bis 12.30 Uhr

in der Stadt Prenzlau, Einwohnermeldeamt, Zimmer 002,
Am Steintor 4, 17291 Prenzlau,

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am **7. Februar 2025** bis 12.30 Uhr, bei der Wahlbehörde
- Stadt Prenzlau
Einwohnermeldeamt, Zimmer 002
Am Steintor 4
17291 Prenzlau
- Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten für die Bundestagswahl bis spätestens zum **2. Februar 2025** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein für die **Bundestagswahl** hat, kann an der Wahl im **Wahlkreis Nr. 57, Uckermark-Barnim I**, durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahllokal (Wahlbezirk)** dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Erteilung von Wahlscheinen
- 5.1. Einen Wahlschein für die **Bundestagswahl** erhält auf Antrag
- 5.1.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- 5.1.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 2. Februar 2025) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 7. Februar 2025) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.
- Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 21. Februar 2025, 15.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.
- Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Bundestagswahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 22. Februar 2025, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.1.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte für diese Wahl
 - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises
 - einen amtlichen Stimmzettelumschlag
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **roten** Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort bis spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Der **rote** Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

Wahlbekanntmachung

1. Am 23. Februar 2025 findet die **Wahl zum Deutschen Bundestag** statt.
Die Wahl dauert von 08:00 bis 18:00 Uhr.
2. Die Stadt Prenzlau ist in 19 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten bis spätestens zum 02.02.2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.
Die Briefwahlvorstände für die Bundestagswahl treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr
 - a) im Rathaus, Am Steintor 4, 17291 Prenzlau

- im Haus 1, Zimmer-Nr. 203
 - im Haus 1, Zimmer-Nr. 204
 - im Haus 3, Zimmer-Nr. 208
- b) in der Diesterweg – Grundschule, Am Steintor 5, 17291 Prenzlau
 - Speiseraum 05
 - Speiseraum 06
- zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.
Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.
Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer
 - a) für die **Wahl im Wahlkreis** in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
 - b) für die **Wahl nach Landeslisten** in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.
Der Wähler gibt seine **Erststimme** in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und die **Zweitstimme** in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.
Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.
4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an dieser Wahl in dem Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem **beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder
 - b) durch **Briefwahl** teilnehmen.
Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).
Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hier-

zu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

Öffentliche Zustellung
gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes

Gegen **Frau Simone Lauterwald**
zuletzt wohnhaft gewesen in: **Baustraße 29, 17291 Prenzlau**

wurde durch die Stadtverwaltung Prenzlau, Fachbereich Ordnung und Sicherheit, am **07.01.2025** eine Ordnungsverfügung unter dem Aktenzeichen **32.88.40:2024/14** erlassen.

Die Zustellung scheiterte.

Die Verfügung wird hiermit öffentlich zugestellt.

Durch die Zustellung wird die Widerspruchsfrist in Gang gesetzt. Nach Ablauf eines Monats wird die Ordnungsverfügung bestandskräftig und vollstreckbar.

Die Verfügung kann vom Empfänger oder einem sonstigen Berechtigten im Ordnungsamt der Stadt Prenzlau, Am Steintor 4, 17291 Prenzlau, Zimmer 006, von montags bis freitags während der Öffnungszeiten der Behörde in Empfang genommen werden.

gez. M. Schmidt
Amtsleiter

IMPRESSUM Amtsblatt für die Stadt Prenzlau – Amtlicher Teil –

Herausgeber:
Stadt Prenzlau – Der Bürgermeister

Verantwortlich:
Amtsleiterin des Hauptamtes – Frau Schön

Anschrift:
Stadt Prenzlau – Hauptamt
Am Steintor 4, 17291 Prenzlau
Tel. (0 39 84) 75 - 110

Satz und Druck:
punkt 3 Verlag GmbH
Werftstraße 2, 10557 Berlin
Tel. (030) 577 958 41

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Prenzlau – Hauptamt
Am Steintor 4, 17291 Prenzlau

Bezugsbedingungen:
kostenlose Abgabe;

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Auslagen der Verwaltungsgebäude der Stadt Prenzlau sowie in der Stadtinformation aus.
Zusätzlich wird im Rahmen der zeitlichen und technischen Möglichkeiten das Amtsblatt als Bei-
lage zum RODINGER – Stadtzeitung für Prenzlau – jedem Haushalt der Stadt Prenzlau und seiner
Ortsteile zugestellt.

Darüber hinaus erfolgt auf Wunsch eine Zustellung außerhalb des Stadtgebietes gegen Erstattung
anfallender Versandkosten/ Zustellungskosten.